

Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
16. November 2017

Zweiundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 11

Internationale Olympische Komitee bei seinen Bemühungen um die Förderung des Friedens und der Verständigung zwischen den Menschen mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals zu unterstützen,

sowie unter Hinweis darauf, dass der Sport in der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung³ als wichtiger Ermöglicher der nachhaltigen Entwicklung anerkannt wird, insbesondere aufgrund seines zunehmenden Beitrags zur Verwirklichung von Entwicklung und Frieden, indem er Toleranz und Respekt fördert, zur Stärkung der Frauen, der jungen Menschen, des Einzelnen und der Gemeinschaft und zu den Zielen der Gesundheit, der Bildung und der sozialen Inklusion,

in Anerkennung des wertvollen Beitrags, den der Aufruf des Internationalen Olympischen Komitees vom 21. Juli 1992 zur Einhaltung einer Olympischen Waffenruhe zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen leisten könnte,

unter Hinweis auf ihre Resolution 71/160 vom 16. Dezember 2016 über Sport als Mittel zur Förderung der Bildung, der Gesundheit, der Entwicklung und des Friedens, in der sie künftige Gastgeber der Olympischen Spiele und der Paralympischen Spiele sowie andere Mitgliedstaaten aufforderte, den Sport gegebenenfalls in Aktivitäten zur Konfliktprävention einzubeziehen und die wirksame Einhaltung der Olympischen Waffenruhe während der Spiele zu gewährleisten,

feststellend, dass die XXIII. Olympischen Winterspiele vom 9. bis 25. Februar 2018 und die XII. Paralympischen Winterspiele vom 9. bis 18. März 2018 in Pyeongchang (Republik Korea) stattfinden werden,

sowie feststellend, dass in Pyeongchang 2018 angestrebt wird, neue Horizonte für den Wintersport in Asien und auf der ganzen Welt zu eröffnen und zu erweitern, indem das Potenzial des Sports voll genutzt wird, um die Integration zu fördern und Hindernisse aller Art zu überwinden,

unter Hinweis darauf, dass die Spiele in Pyeongchang 2018 die ersten von drei aufeinanderfolgenden Olympischen und Paralympischen Spielen in Asien sein werden, gefolgt von Tokio 2020 und Beijing 2022, wodurch sich Möglichkeiten für eine neue Partnerschaft im Sport und darüber hinaus für die Republik Korea, Japan und China ergeben,

mit dem Ausdruck seiner Erwartung, dass Pyeongchang 2018 eine bedeutende Möglichkeit bieten wird, eine Atmosphäre des Friedens, der Entwicklung, der Toleranz und der Verständigung auf der koreanischen Halbinsel und in Nordostasien zu fördern,

in Anerkennung der im Zusammenhang mit Pyeongchang 2018 unternommenen Anstrengungen zur Förderung und Weiterentwicklung des Wintersports auf der ganzen Welt durch Initiativen wie das „Dream Programme“ (Traumprogramm) für Jugendliche aus Regionen, in denen keine Infrastruktur für Wintersport besteht,

sowie in Anbetracht dessen, dass es unbedingt erforderlich ist, Frauen und Mädchen in die Praxis des Sports im Dienste von Entwicklung und Frieden einzubinden, und Aktivitäten zur Förderung und Anregung solcher Initiativen auf globaler Ebene begrüßend,

unter Hinweis auf Artikel 31 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁴, in dem das Recht des Kindes auf Spiel und aktive Erholung festgelegt wird, und das Ergebnisdokument der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über Kinder

³ Resolution 70/1.

⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

„Eine kindergerechte Welt“⁵, in dem die Förderung der körperlichen, geistigen und emotio-

Werte und die Ideale der Olympischen Waffenruhe durch Sport und durch Kultur, Bildung, nachhaltige Entwicklung und umfassendere Öffentlichkeitsbeteiligung fördern, und in Anerkennung des Beitrags, den die ehemaligen Gastgeber der Olympischen und Paralympischen Spiele in dieser Hinsicht geleistet haben,

in Anerkennung der humanitären Chancen, die die Olympische Waffenruhe und andere von den Vereinten Nationen unterstützte Initiativen zur Einstellung von Konflikten bieten,

daran erinnernd, dass sie in ihrer Resolution 71/160 die Unabhängigkeit und Autonomie des Sports sowie die Mission des Internationalen Olympischen Komitees als federführende Organisation der olympischen Bewegung und die Mission des Internationalen Paralympischen Komitees als federführende Organisation der paralympischen Bewegung unterstützte und den verbindenden und versöhnlichen Charakter großer internationaler Sportveranstaltungen anerkannte und dass solche Veranstaltungen in einem Geist des Friedens, des gegenseitigen Verständnisses, der Freundschaft, der Toleranz und der Unzulässigkeit jeglicher Diskriminierung organisiert werden sollen,

in Anerkennung der Grundlegenden Prinzipien der Olympischen Charta, insbesondere des Prinzips 6, das erklärt, dass der Genuss der in der Olympischen Charta festgelegten Rechte und Freiheiten für alle ohne jegliche Diskriminierung gesichert wird,

mit Befriedigung feststellend, dass bei den XXIII. Olympischen Winterspielen und den XII. Paralympischen Winterspielen die Flagge der Vereinten Nationen im Olympiastadion und in den Olympischen Dörfern gehisst wird,

1. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, im Rahmen der Charta der Vereinten Nationen während des Zeitraums vom siebenten Tag vor Beginn der XXIII. Olympischen Winterspiele bis zum siebenten Tag nach den XII. Paralympischen Winterspielen in Pyeongchang (Republik Korea) 2018 die Olympische Waffenruhe einzeln und gemeinsam einzuhalten, insbesondere um die sichere Anreise, den Zugang und die Teilnahme der Athleten, Funktionäre und aller anderen an den Olympischen Winterspielen und den Paralympischen Winterspielen teilnehmenden akkreditierten Personen zu gewährleisten, und durch andere geeignete Maßnahmen zum sicheren Ablauf der Spiele beizutragen;

2. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, um die Werte der Olympischen Waffenruhe auf der ganzen Welt gemeinsam umzusetzen, und betont die wichtige Rolle, die das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee und die Vereinten Nationen in dieser Hinsicht spielen;

3. *begrüßt* die Bemühungen des Internationalen Olympischen Komitees, des Internationalen Paralympischen Komitees, der Internationalen Stiftung für die Olympische Waffenruhe und des Internationalen Zentrums für die Olympische Waffenruhe, die nationalen und internationalen Sportverbände und -organisationen, die Nationalen Olympischen und Paralympischen Komitees und die Vereinigungen Nationaler Olympischer Komitees dafür zu mobilisieren, auf örtlicher, nationaler, regionaler und internationaler Ebene konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um im Geiste der Olympischen Waffenruhe eine Kultur des Friedens zu fördern und zu festigen, und

Schaffung einer friedlichen